



Wiener Unabhängiger  
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4  
1080 Wien  
Telefon +43 1 4000 89494  
Fax +43 1 4000 99 89494  
E-Mail:  
[parteipruefsenat@post.wien.gv.at](mailto:parteipruefsenat@post.wien.gv.at)

WUPPS – VI/802068/25

An  
SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT  
z. Hdn. des Bundesparteiobmanns  
H\*\*\*\* G\*\*\*\*  
\*\*\*\*  
\*\*\*\*

per RSb sowie per E-Mail an: \*\*\*\*

## B E S C H E I D

### Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025, GZ StRH VII - 572649-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

#### I.

Die politische Partei „SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT“ hat gegen § 2 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie

- den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 nicht am Stichtag für die Abgabe des Wahlwerbungsberichtes, dem 20. April 2025, sondern am 24. April 2025 – und damit verspätet – veröffentlicht und

- in diesem Wahlwerbungsbericht die zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt hat.

Gegen „SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT“ wird daher gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

**3.000 Euro**

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

## II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto „MA 6 – BA 1 für MA 5“, IBAN: \*\*\*\*, BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 802068-2025“ einzuzahlen.

## Begründung

### 1. Verfahren.

1.1. Am 5. Juni 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 572649-2025, zur politischen Partei „SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT“ (im Folgenden: SÖZ) betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein:

#### „Vorliegender Sachverhalt

Die Partei ‚SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT‘ trat als kandidierende Partei wienweit in allen Wahlkreisen exkl. Innen-West, Hietzing und Döbling zur Gemeinderatswahl sowie in den Bezirken 2., 3., 5., 9. bis 12., 14. bis 17. und 20. bis 23. zu den Bezirksvertretungswahlen gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an.

In weiterer Folge erging durch diese Partei am 24. April 2025 eine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz auf der Website der Partei unter dem Link <https://www.soez.at/files/Wahlkostenbericht.pdf> an den StRH

Wien (siehe Beilage A). Am 24. April 2025 überprüfte der StRH Wien die mitgeteilte Veröffentlichung auf dieser Website. Dabei wurde der veröffentlichte Bericht gesichert (siehe Beilage B) und für diese Version eine rechtliche Beurteilung vorgenommen.

Ergänzend war anzumerken, dass der StRH Wien am 20. März 2025 ein Informationsschreiben an die Partei u.a. mit dem Hinweis auf die Dokumentations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die bevorstehenden Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 versendete (siehe Beilage C).

### **Rechtslage**

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

### **Beurteilung durch den StRH Wien**

Der StRH Wien kam im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass die Partei – mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Feststellungen – die Vorgaben zum Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz erfüllte:

1. Durch die Veröffentlichung am 24. April 2025 liegt nach Ansicht des StRH Wien ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei erst drei Tage vor dem Wahltag die Veröffentlichung durchführte und somit die gesetzliche Frist von einer Woche nicht einhielt.
2. Zusätzlich wick die Gliederung der Aufwendungen geringfügig im Umfang und im Wortlaut von der im § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest geforderten Gliederung ab. Nach Ansicht des StRH Wien stellt dies möglicherweise einen Verstoß gegen § 2 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz dar, weil die zumindest geforderten Gliederungspunkte nicht vollständig dargestellt wurden.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnunghofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 4. Juli 2025 an SÖZ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom

Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. SÖZ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 24. Juli 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]“

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der vom Stadtrechnungshof Wien festgestellten und vermuteten Verstöße bezüglich unseres Wahlwerbungsberichtes zur Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahl 2025.

Zunächst möchten wir festhalten, dass die Partei „SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT“ (SÖZ) alle gesetzlichen Verpflichtungen äußerst ernst nimmt und stets bemüht ist, diese vollständig und korrekt einzuhalten.

Zur festgestellten verspäteten Veröffentlichung (§ 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz): Die vorgezogenen Wiener Wahlen 2025 stellten unsere Partei organisatorisch und finanziell vor große Herausforderungen. Aufgrund dieser vorgezogenen Wahlen und der damit verbundenen kurzfristigen Umplanungen und finanziellen Neubewertungen war es uns wichtig, die exakten und detaillierten Berechnungen der Wahlwerbungsausgaben gewissenhaft und transparent vorzunehmen. Dies führte leider zu einer verspäteten Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes am 24. April 2025, drei Tage vor dem Wahltag.

Wir bedauern diese Verzögerung ausdrücklich und haben inzwischen interne Maßnahmen getroffen, um eine fristgerechte Veröffentlichung zukünftig sicherzustellen, selbst bei kurzfristigen Wahlterminänderungen.

Zur festgestellten Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgliederung (§ 2 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz):

Die geringe Abweichung bei der Gliederung der Wahlwerbungsausgaben resultierte aus unserem Versuch, größtmögliche Transparenz und Klarheit in unseren Angaben herzustellen. Dabei haben wir unbeabsichtigt in einzelnen Punkten den genauen Wortlaut und Umfang der vorgeschriebenen Gliederung nicht exakt übernommen. Wir möchten betonen, dass trotz der Abweichungen sämtliche wesentlichen Ausgaben nachvollziehbar und vollständig dargestellt wurden.

Wir sichern Ihnen zu, zukünftig die Gliederung strikt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verwenden und eine genaue Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten darum, unsere intensive Bemühung um transparente und gewissenhafte Berichterstattung zu berücksichtigen. [...]“

## **2. Rechtslage**

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

### **Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

### **Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte**

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben. [...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

## Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
  - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
  - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
  - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
  - a. in Printmedien,
  - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
  - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

### **Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat**

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen

Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

### **Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat**

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

### **3. Feststellungen**

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 5. Juni 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. SÖZ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 25. Februar 2019 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).<sup>1</sup>

3.3. Die politische Partei SÖZ trat am 27. April 2025 als kandidierende Partei in 14 Wahlkreisen – allen bis auf Innen-West, Hietzing und Döbling – zur Gemeinderatswahl sowie im 2., 3., 5., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 20., 21., 22. und 23. Bezirk zu den Bezirksvertretungswahlen an. Dies ergibt sich aus der Verlautbarung der Wahlvorschläge im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 14A/2025.

3.4. SÖZ hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) am 24. April 2025 veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Vgl. Parteienregisterzahl: 501139, Stand: 4. November 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

3.5. Der am 24. April 2025 von SÖZ veröffentlichte Wahlwerbungsbericht hatte folgenden Inhalt:

<b>SÖZ - Soziales Österreich der Zukunft</b>				
	<b>Wahlwerbungsaufwendung/GR-Wahl 2025</b>			
		<b>Ausgaben (bereits verrechnet)</b>	<b>offene Ausgaben (Schätzung)</b>	<b>Gesamt</b>
1	Außenwerbung insbesondere Plakate	€ 1.426,93		€ 1.426,93
2	Direktwerbung			
	Folder und Postwurfsendungen	€ 18.823,93	€ 1.550,00	€ 20.373,93
	Wahlkampfgeschenke	€ 7.464,00	€ 1.300,00	€ 8.764,00
3	Parteieigene Printmedien	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
4	Inserate und Werbeeinschaltungen			
	in Printmedien	€ 2.100,00	€ 0,00	€ 2.100,00
	Social Media	€ 8.774,82	€ 1.500,00	€ 10.274,82
5	Mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung	€ 37.600,00	€ 6.000,00	€ 43.600,00
6	Zusätzlicher Personalaufwand	€ 9.950,00	€ 2.950,00	€ 12.900,00
7	Wahlveranstaltungen	€ 11.168,52	€ 1.200,00	€ 12.368,52
				<b>€ 111.808,20</b>

3.6. Die gemäß § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz zumindest auszuweisenden Aufwandsarten wurden im Wahlwerbungsbericht nicht vollständig dargestellt bzw. wurde die Mindestgliederung nicht eingehalten.

3.7. SÖZ hat in der vergangenen Wahlperiode Mittel der Wiener Parteienförderung erhalten (siehe <https://www.wien.gv.at/politik/foerderung-fuer-parteien>).

#### **4. Beweiswürdigung**

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien sowie der Stellungnahme der Partei vom 24. Juli 2025.

#### **5. Rechtliche Beurteilung**

5.1. SÖZ hat den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht nicht entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz veröffentlicht: Sie hat diesen erst drei Tage vor dem Wahltag – und damit verspätet – auf ihrer Website veröffentlicht.

Darüber hinaus hat sie in diesem Wahlwerbungsbericht die zumindest auszuweisenden Aufwandsarten nicht vollständig dargestellt; so hat sie insbesondere die nach § 2 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz erforderlichen Angaben zu Aufwendungen für

- „sonstige Direktwerbung“,
  - Inserate und Werbeeinschaltungen „in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots“ und „im Internet“ (angeführt wurden nur Aufwendungen für Social Media),
  - „die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei“,
  - „natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei“ und
  - „Sonstiges“
- unterlassen.

5.2. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht, so ist gemäß § 8 Abs. 6 zweiter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro auszusprechen.

5.3. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 für die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Wenn auch das Parteiengesetz 2012 keine Regelungen über einen vor der Wahl zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht kennt, kann dennoch die Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung der Rechtsvorschrift in Zusammenschau mit den ihr vorangehenden Absätzen, insbesondere § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz, die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.4. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002- UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.5. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Abweichung von der geforderten Mindestgliederung die Vergleichbarkeit des Wahlwerbungsberichts der SÖZ mit jenen von anderen Parteien vermindert, wodurch das vom Gesetzgeber mit dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz primär verfolgte Ziel, dass sich alle Wählerinnen und Wähler im Sinne einer verstärkten Transparenz bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4), beeinträchtigt wird, wenn auch in geringem Ausmaß. Demgegenüber wiegt die hinzutretende verspätete Veröffentlichung in dieser Hinsicht schwerer, zumal in diesem Fall den Wählerinnen und Wählern weniger Zeit zur Verfügung steht, in der sie sich über die Wahlwerbungsfinanzierung der Partei informieren können.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei SÖZ um eine politische Partei handelt, die in der vergangenen Wahlperiode Mittel der Wiener Parteienförderung erhalten hat und diese somit auch für ihren Wahlkampf verwenden konnte, wodurch ein erhöhtes öffentliches Interesse an den (gesetzeskonformen) Wahlwerbungsberichten dieser Partei besteht. Darüber hinaus ist SÖZ bei der Gemeinderatswahl in 14 Wahlkreisen und in 14 Bezirken zur Bezirksvertretungswahl angetreten. Weiters ist zu berücksichtigen, dass gleich zwei Verstöße gegen die Vorgaben zur Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vorliegen. Es handelt sich allerdings auch um einen Verstoß von SÖZ gegen eine erstmalig zur Anwendung gelangende Verpflichtung, die den Parteien auch nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Wahlen bekannt sein musste.

In einer abwägenden Gegenüberstellung dieser Umstände ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 3.000 Euro als angemessen auszusprechen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 -

Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der\*die Absender\*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

12. November 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt